

# **Schulpraxissemester für Studierende des Lehramts an Gymnasien sowie Studierende der Studiengänge zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen**

**Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2001**

## **I.**

Studierende für das Lehramt an Gymnasien haben nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201) und nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Künstlerischen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 284) als Voraussetzung für die Zulassung zur Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Staatsprüfung ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis nachzuweisen .

Für Studierende der Studiengänge, die zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen führen, werden diese Bestimmungen entsprechend angewendet.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbildungslehrer, Beauftragter, Bewerber, Referendar, Mentor, Praktikant, Schulleiter und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

## **II.**

Das Praxissemester dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen, Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik (Gymnasien und beruflichen Schulen) und soweit möglich von Universitäten und Hochschulen. Außerdem wird ein Einblick in das außerschulische Lern-, Sozial- und Freizeitverhalten von Schülern aus dem Blickwinkel eines Nicht-Schülers möglich.

Das Praxissemester steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch Studierenden eines anderen Magister- oder Diplomstudiengangs offen, die einen Studiengangwechsel zum Lehramtsstudiengang oder in die Studiengänge zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen in Erwägung ziehen.

Für den geforderten Nachweis gilt Folgendes:

1. Der Nachweis ist von allen Studierenden der aufgeführten Studiengänge zu erbringen, die ihr Studium nach dem 30. September 2000 aufgenommen haben.
2. Das Praxissemester wird in der Regel gegen Ende des Grundstudiums, d. h. nach dem dritten oder vierten Studiensemester, an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule in Baden-Württemberg absolviert, soweit die Fächer der Studierenden dort unterrichtet werden.

- 3.1 Das Praxissemester für Studierende des Lehramts an Gymnasien wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum von 13 Wochen (Blockform) oder, sofern dies aus studientechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, in zwei zusammenhängenden Zeiträumen (modulare Form) von sechs und sieben Wochen Dauer absolviert.

Das Praxissemester in Blockform beginnt zum Schuljahresbeginn im September und endet mit Beginn der Weihnachtsferien. In modularer Form beginnt das Praxissemester mit dem ersten Abschnitt zum Schuljahresbeginn im September und dauert zunächst bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Wintersemesters. Der zweite Abschnitt dauert vom Beginn der nächstfolgenden Semesterferien von Mitte Februar bis etwa Mitte April. Beide Abschnitte sind an derselben Schule abzuleisten. Ausnahmsweise kann der zweite Abschnitt auch spätestens im Frühjahr des darauffolgenden Jahres absolviert werden.

- 3.2 Hinsichtlich des Praxissemesters für Studierende der Diplomstudiengänge in Berufs-, Wirtschafts- und Technikpädagogik sind für die einzelnen universitären Standorte jeweils besondere Regelungen der Studienseminare mit den Lehrstühlen der Berufs-, Wirtschafts- und Technikpädagogik getroffen; die Praxismodule werden teilweise in der Verantwortung der Hochschulen, teilweise in der Verantwortung der Seminare, teils auch in Kooperation beider Institutionen durchgeführt. Wie diese Regelungen im einzelnen ausgestaltet sind, ist an den jeweiligen Lehrstühlen bzw. bei den Studienberatungen und beteiligten Seminaren zu erfahren.
- Allen Praxismodulen gemeinsam ist die Gesamtdauer von 10 Wochen. Sie werden auf das als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen geforderte Betriebspraktikum angerechnet. Absolventen dieser Studiengänge können das Praxissemester nur an beruflichen Schulen absolvieren.

4. Studierende mit dem Fach Musik absolvieren das Praxissemester ausschließlich in Blockform mit der Maßgabe, dass sie im zeitlichen Umfang eines Wochentags für den Einzelunterricht ihres Instruments (auch Nebeninstrument bzw. Gesang) von den Verpflichtungen des Praktikums freigestellt werden. Die Tage der Freistellung werden in Absprache mit der Schulleitung in Tagespraktika oder in einem Blockpraktikum nachgeholt.

5. Damit die verfügbaren Praktikumsplätze bestmöglich genutzt werden, bieten die Schulen im Internet Informationen zum Profil der Schulen und zum Angebot der vorhandenen Plätze an. Die vorläufige Reservierung eines Praktikumsplatzes erfolgt im Internet. Die verbindliche Anmeldung für das Praxissemester erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Heimatadresse, Semesteradresse und Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe der studierten Fächer und der Anzahl der Fachsemester bis spätestens **15. Mai** für das im folgenden Herbst beginnende Praxissemester.

Mehrfachreservierungen und -meldungen sind nicht zulässig.

Die Praktikumsplätze vergibt die Schule. Jede Schule hält bis zu zwei Praktikumsplätze für Härtefälle und zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Unterrichtsfächer frei. Diese Plätze können nach Abschluss des Anmeldeverfahrens von den Oberschulämtern gesondert vergeben werden.

6. Ist auf Grund der Bewerberzahl für das Praktikum ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb oder eine ordnungsgemäße Ausbildung der zugewiesenen Referendare oder Praktikanten nicht mehr gewährleistet, so können die Bewerber auf eine Bewerbung an einer anderen Schule verwiesen werden. Die Zahl der Praktikanten orientiert sich an der Zahl der Klassen der jeweiligen Schule, wobei an Gymnasien ein Drittel der Klassenzahl von der Gesamtzahl der Praktikanten und Referendare im ersten Ausbildungsabschnitt nicht überschritten werden soll.
7. Die Praktikanten nehmen am gesamten Schulleben ihrer Schule teil. Dies umfasst insbesondere,
- die Begleitung des Unterrichts (Hospitation von etwa 10 Unterrichtsstunden pro Woche, Teilnahme an der Unterrichtstätigkeit und angeleiteten Unterricht im Umfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden)
  - die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie Konferenzen aller Art, Elternabenden usw.
  - die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeiern, Sporttage, Landheim usw.)

Die Praktikanten nehmen überdies teil an den Einführungsveranstaltungen der Schule und an den regelmäßig stattfindenden Ausbildungs- und Betreuungsveranstaltungen der Ausbildungslehrkräfte.

Die Praktikanten führen ein Berichtsheft zum Praxissemester und erstellen einen Abschlussbericht. Die Berichte enthalten:

- eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte in ihrer Abfolge
- die Arbeitsaufträge der Seminare und der Ausbildungslehrkraft mit einer Dokumentation über ihre Erledigung
- eine Dokumentation der Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche
- Reflexionen über die eigenen Erfahrungen von Theorie und Praxis

8. Der Schulleiter überwacht die Ausbildung der Praktikanten. Der Schulleiter und die von ihm Beauftragten (Ausbildungslehrer und Mentoren) sind diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Ausbildungslehrkräfte betreuen die Praktikanten in regelmäßigen Ausbildungssitzungen und organisieren die Ausbildung insbesondere durch
- Festlegung der individuellen Ausgestaltung des Praxissemesters
  - Einführung der Praktikanten in Lehrerrolle und Schulorganisation
  - Zuweisung der Praktikanten zu Mentoren und Klassen
  - Unterstützung bei der Vermittlung von zeitweiligen bzw. zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten in Einrichtungen außerhalb der Schule (z. B. in Sport- oder Musikvereinen, in kirchlichen Einrichtungen, anderen Schularten usw.)
  - Zusammenarbeit mit den Studienseminaren (z. B. durch Teilnahme und Mitwirkung an den seminaristischen Veranstaltungen zum Praxissemester, Absprache mit den Fachleitern)
  - Anleitung der Praktikanten bei der Unterrichtstätigkeit und (gemeinsame) Auswertung der Unterrichtserfahrungen
  - gemeinsame Reflexion der Lerninhalte und Lernfortschritte im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- Anleitung der Praktikanten bei den Beobachtungs- und Arbeitsaufgaben der Seminare und deren gemeinsame Auswertung.

Am Ende des Praktikums in der Schule steht eine mündliche Abschlussberatung mit einer schriftlichen Zusammenfassung durch die Ausbildungslehrkraft oder die Schulleitung.

9. Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen der Studienseminare begleitet. Das Ausbildungsvolumen hierfür beträgt im Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie ca. 48 Stunden und im Bereich Fachdidaktik ca. 16 Stunden. Die Seminare erstellen einen Zeitplan für die Betreuung der Praktikanten und teilen diesen den Schulen vor dem Ende des Schuljahres für das jeweils nächste Schuljahr mit.
10. Die Praktikumschule stellt den Praktikanten die Teilnahmebescheinigung für das Praxissemester aus. Die regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen der Seminare ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung. Diese ist dem Landeslehrerprüfungsamt bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.
11. Ein vergleichbare sonstige Schulpraxis (z.B. als assistant teacher und oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt) kann auf Antrag den Nachweis des Schulpraxissemesters ersetzen. Diese Bewerber sollen jedoch die Seminarveranstaltungen zum Praxissemester besuchen.

### **III.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.